

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2011 - 2016	Beschluss-Nr: 0575/2013/2.1	Status öffentlich						
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Erlass einer Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Norden								
<u>Beratungsfolge:</u> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">06.06.2013</td> <td style="width: 65%;">Verwaltungsausschuss</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">nicht öffentlich</td> </tr> <tr> <td>11.06.2013</td> <td>Rat der Stadt Norden</td> <td style="text-align: right;">öffentlich</td> </tr> </table>			06.06.2013	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	11.06.2013	Rat der Stadt Norden	öffentlich
06.06.2013	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich						
11.06.2013	Rat der Stadt Norden	öffentlich						
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Herr 2.1 Fröbel		<u>Organisationseinheit:</u> Bürgerdienste und Sicherheit						

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Norden wird zunächst nicht in Kraft gesetzt. Nach Vorliegen der Landesverordnung zur Katzenkastration wird die Angelegenheit dem Rat erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐	Betrag: _____ €
	Nein ☒	
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 2013 zur Verfügung	Ja ☐	Produkt-Nr.: _____
	Nein ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	
Folgekosten einschl. Abschreibungen/Sonderp.	Ja ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	
Außerordentl. Aufwend./ Erträge (z.B. Verkauf unter/über Restwert)	Ja ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja ☐	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☒	

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja ☐	_____
		(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken. ☐
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen. ☐
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt. ☐
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt. ☐
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte. ☐
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum. ☐

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)

Andere Ziele: ☐

Sach- und Rechtslage:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 07.02.2013 den Erlass einer Verordnung zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht, die zum 01.07.2013 in Kraft treten soll, beschlossen. In der Vorlage wurde darauf hingewiesen, dass diese ortsrechtliche Regelung aufzuheben sei, falls durch Regelungen des Bundes oder der Landesverwaltung gleichartige Vorschriften erlassen werden.

Hiermit war zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht zu rechnen, da die zuständigen Ministerien des Landes auf entsprechende Anfragen der Kommunen (s. auch der Stadt Norden vom 10.02.2011) keine Bereitschaft zum Handeln signalisierten. Daraufhin erfolgte der Beschluss für eine örtliche Regelung in Norden – wie auch inzwischen in ca. 170 weiteren Landkreisen und Gemeinden.

Mit Schreiben vom 17.04.2013 teilte das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nunmehr auf die Eingabe eines Norder Bürgers mit, dass aufgrund einer aktuellen Koalitionsvereinbarung die Landesregierung beabsichtigt, „eine Landesverordnung zur Katzenkastration einzuführen, sobald das Tierschutzgesetz des Bundes dieses zulässt“ (s. Anlage).

Der Entwurf eines neuen Tierschutzgesetzes sieht diese Ermächtigungsgrundlage inzwischen vor.

Es wird somit vorgeschlagen, die örtliche Verordnung vorerst nicht in Kraft treten zu lassen, da rechtssichere bundes- und landesrechtliche Regelungen zu erwarten sind.

Anlagen:

Schreiben des ML vom 17.04.2013